



Richtlinien - Einzelhilfe SRK

Grundlage / Finanzierung

Das Schweizerische Rote Kreuz leistet im Sinne der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf Gesuch hin Überbrückungshilfe an bedürftige Personen und Familien in der Schweiz.

Die Unterstützungsbeiträge Einzelhilfe SRK werden durch Spenden und Patenschaften finanziert.

Ziel der Einzelhilfe SRK

Das Ziel der Einzelhilfe SRK ist, menschliches Leid und akute Notlagen zu lindern. Dabei sind finanzielle/materielle Unterstützung sowie telefonische Beratung auf eine längerfristige Erhöhung der Handlungsfähigkeit und des Selbstbestimmungsgrads der Hilfesuchenden ausgerichtet. Es werden v.a. Menschen berücksichtigt, die wegen eines gesundheitlichen Problems in eine Notlage geraten sind.

Einreichen der Gesuche

- Die Einzelhilfe SRK kann nur auf Gesuche eintreten, die über einen öffentlichen oder privaten Sozialdienst, eine Beratungsstelle oder eine Rotkreuz-Geschäftsstelle schriftlich und begründet bei unten angegebener Adresse per Post eingereicht werden.
- Das Gesuch muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:
 - vollständige Personalien, auch Geburtsjahre der Kinder
 - Situationsbeschreibung (Familien-, Berufs-, Wohn-, finanzielle Notsituation)
 - Budget (gemäss SKOS-Richtlinien; erweitertes SKOS-Budget, wenn keine Sozialhilfe bezogen wird)
 - Belege (Rechnungen, Kostenschätzung, Finanzierungsplan / Liste der angeschriebenen Institutionen, Schuldenübersicht)
 - Einzahlungsschein der Stelle, die das Gesuch einreicht und treuhänderisch sicherstellt, dass der Unterstützungsbeitrag zweckbestimmt verwendet wird.

Beitragshöhe

Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird individuell festgelegt, beträgt jedoch maximal CHF 1000.00 pro Haushalt. Ist ein höherer Betrag erforderlich, um die Notlage zu beheben, kann die Einzelhilfe SRK nur einen Beitrag leisten, wenn weitere Gesuche bei anderen Institutionen eingereicht wurden und der Gesamtbetrag zusammenkommt (Finanzierungsplan).

Wird ein Betrag gewährt, kann ein erneutes Gesuch für denselben Haushalt frühestens zwei Jahre nach *Auszahlung des gewährten Betrags* erfolgter Betragsauszahlung eingereicht werden.

Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf Unterstützung durch die Einzelhilfe SRK.

Behandlung und Beurteilung von Gesuchen

- Die Gesuche werden im Sinne der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.
- Die Gesuche werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang behandelt.
- Als Bemessungsgrundlage für eine bescheidene Einkommenssituation gelten die SKOS-Richtlinien.





- Handelt es sich bei den Hilfesuchenden um IV- bzw. AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, muss vorgängig abgeklärt worden sein, ob auch Pro Infirmis bzw. Pro Senectute aus deren eigenen Fonds und Mitteln einen Beitrag leisten kann.
- Die Einzelhilfe SRK unterstützt nur subsidiär. Deshalb muss die Stelle, die das Gesuch einreicht, gegenüber Versicherungen, Sozialdienst, Ausgleichskassen usw. vorgängig abklären, ob allfällige Ansprüche geltend gemacht werden können.
- Wird festgestellt, dass eine einmalige Unterstützung durch die Einzelhilfe SRK nicht dazu beiträgt, die finanzielle Notlage nachhaltig zu lindern, kann kein Beitrag gewährt werden. Ausnahmen: Die Klienten sind nicht wieder gutzumachenden Nachteilen ausgesetzt wie z.B. Wohnungsverlust, Sperrung der Leistungen der Krankenkasse (z.B. bei chronisch Kranken und Schwangeren).
- Sollen Zahnarztkosten übernommen werden, darf der Taxpunktwert (TPW) max. CHF 1.00 (Sozialhilfe-/SUVA-Tarif) betragen.

Leistungen können im Rahmen dieser Kriterien grundsätzlich allen Personen, welche in der Schweiz leben, gewährt werden.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet für

- Mietzinsdepots
- Ausbildungen
- Krankenkassenprämien
- Reisen
- Bestattungskosten, Überführung eines Leichnams ins Aus- bzw. Heimatland
- Anwaltskosten

Rückerstattung

Die Einzelhilfe SRK behält sich vor, eine Rückerstattung zu fordern, wenn die Leistung aufgrund falscher Angaben gewährt wurden.

Gesuchsformular

Dieses finden Sie auf unserer Website: <https://www.redcross.ch/gesuchsformular>

Adresse

Schweizerisches Rotes Kreuz
Einzelhilfe
Werkstrasse 18 – Postfach
3084 Wabern

Auskünfte Einzelhilfe SRK

eh@redcross.ch
058 400 4112